

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Toitenwinkler Bruch“

in der Fassung vom 22. November 2001

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Toitenwinkler Bruch“ vom 22. Mai 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 3. September 1997);
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001.

Inhalt	Seite
§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Zulässige Handlungen	3
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 7 Zuwiderhandlungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
Anlage	6
Übersichtskarte	

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Stadtkreis Rostock wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Toitenwinkler Bruch“ und wird unter der Nr. GLB-R V im Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 25,0 ha. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 363, 394, 395, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 407, 408, 419, 420/1, 420/2, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427 und 428 der Flur 2, Gemarkung Toitenwinkel.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft

im Westen: vom Entwässerungsgraben ausgehend, in nordöstlicher Richtung entlang des Wiesensaumes bis zur Heizleitung;

im Norden: parallel der Südseite der Heizleitung;

im Osten: in südlicher Richtung, dem Wiesensaum folgend bis zur Feldecke, hier in westlicher Richtung abknickend bis zum Bruchwaldrand, diesem zunächst folgend, dann entlang der Ostseite des Wiesengrabens und später der Gebüschformation am Burgwall folgend, bis zum rechtwinkligen Knick des breiten Entwässerungsgrabens;

im Süden: parallel der nördlichen Böschungskante des Entwässerungsgrabens, in westlicher Richtung, bis zum Toitenwinkler Weg.

(2) In der dieser Verordnung beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:7 000 ist die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles durch eine schwarze Linie die an der Innenseite, in regelmäßigen Abständen, fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt.

(3) Die maßgebliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte Maßstab 1:3 800 ebenfalls dargestellt. Die Karte wird archivmäßig im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege aufbewahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist, in dem in § 2 bezeichneten Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild zu beleben. Die Moorwiesengesellschaften gehören zu den, in ganz Mitteleuropa, artenreichsten und mannigfaltigsten Lebensräumen überhaupt. So konnten hier 19 verschiedene Pflanzengesellschaften mit bisher 160 Arten nachgewiesen werden. Ebenso bemerkenswert ist die Vogelfauna mit 34 Brutvogelarten. Das Gebiet stellt zugleich ein wichtiges Glied im Biotopverbund dar.

§ 4 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung des Gebietes sowie einzelner Teile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen und Aufschüttungen vorzunehmen;
2. Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen durchzuführen;
3. Grundwasserabsenkungen durchzuführen; vor allem wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus dem Gewässer, vorzunehmen oder Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;
4. Wege anzulegen, zu erweitern oder Leitungen jeder Art zu verlegen;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, zu errichten;
6. Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
7. Düngemittel jeder Art einzubringen oder im näheren Umfeld zu lagern oder Gartenabfälle und Gülle auszubringen;
8. Müll und Abfälle jeglicher Art abzulagern oder zu deponieren;
9. Lager oder Plätze jeder Art einzurichten oder Feuer anzuzünden;
10. Bäume und Büsche zu beseitigen oder zu beschädigen;
11. das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren;
12. Hunde frei umher laufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch andere Behörden und öffentliche Stellen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz des Gebietes;
3. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
5. die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung des Vorfluters in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
6. die Nutzung des Grünlandes als Vieh- oder Mähweide mit folgenden Auflagen:
 - a) bei der Beweidung sind die Kleingewässer, Bäume und Strauchformationen auszuzäunen,
 - b) das anfallende Mähgut ist von der Fläche zu räumen,
 - c) der Grünlandumbruch sowie die An- und Nachsaat ist unzulässig,
 - d) auf den Flurstücken 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 407 und 408 ist das Schleppen und Mulchen unzulässig,

- e) die Beweidung und die Mahd ist auf den unter Buchstabe d) genannten Flurstücken ab den 1. Juni möglich, zur Beweidung ist nur 1 GV/ha zulässig,
- f) auf den Flurstücken 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427 und 428 ist das Mulchen unzulässig,
- g) der Einsatz von Phosphor und Kali ist auf den unter Buchstabe f) genannten Flurstücken zulässig, ebenso das gelegentliche Ausbringen von geringen Mengen Stalldung.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
- b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile der Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder dies nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

(3) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Werden im Landschaftsbestandteil „Toitenwinkler Bruch“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4, § 5 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 oder den Auflagen des § 5 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50 000 EUR** geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Anlage

